

Statuten

Verein: Karate Club Richterswil

1. Name und Sitz

Unter dem Namen Karate Club Richterswil besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Richterswil. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

2. Ziel und Zweck

Der Verein bezweckt die Erhaltung, Pflege und Förderung der Kampfkunst Karate im Shotokan-Stil nach den Regeln des Verbands Swiss Karate-Do Renmei (SKR)

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Ziele und erstrebt keinen Gewinn. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge (Aktiv-, Trainings- und Passivmitglieder)
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Subventionen (z.B. Gemeindebeiträge)
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen (z.B. J&S-Beiträge)
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Aktivmitglieder bezahlen einen höheren Beitrag als Passivmitglieder. Ehrenmitglieder, amtierende Vorstands- sowie TK-Mitglieder sind vom Beitrag befreit.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

4. Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.

Aktivmitglieder (Lizenz), ab 16 Jahren (Geburtsjahr) mit Stimmrecht, sind natürliche Personen, welche die Angebote und Einrichtungen des Vereins nutzen.

Passivmitglieder ohne Stimmrecht können natürliche oder juristische Personen sein, welche den Verein ideell und finanziell unterstützen.

Trainingsmitglieder ohne Stimmrecht sind natürliche Personen, welche in einem anderen Verein lizenziert sind, aber die Trainingsangebote nützen.

Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, können auf Vorschlag des Vorstands, durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Sie haben volles Stimmrecht.

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Kindern und Jugendlichen ist in jedem dem Fall die Unterschrift der gesetzlichen Vertretung erforderlich.

Die Aufnahme kann kommentarlos verweigert werden.

5. Rechte und Pflichten

Durch den Beitritt zum Karate Club Richterswil anerkennt das Mitglied die Statuten des Vereins und hat sich denselben, wie auch allen von den Organen des Vereins gefassten Beschlüssen zu unterziehen.

Das zukünftige Mitglied ist für die eigene Versicherung (Haftpflicht, Unfall) verantwortlich und ist verpflichtet, seine Beiträge pünktlich zu entrichten, sowie eine allfällige Adressänderung unverzüglich dem Präsidenten oder Kassier mitzuteilen.

Der Vorstand kann Mitglieder von einer Prüfung oder einem Turnier ausschliessen, falls diese ihren Mitgliederbeitrag nicht fristgerecht bezahlt haben.

6. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

Bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

7. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist per 31. Dezember des jeweiligen Vereinsjahrs möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens 4 Wochen vor dem Termin schriftlich an den Vorstand gerichtet werden.

Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen. Eine Rückzahlung kann nur im Falle gesundheitlicher Probleme (Arztzeugnis) geleistet werden.

Wenn ein Mitglied durch ihr Verhalten den guten Ruf des Vereins schädigt kann es aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Ein Mitglied kann jederzeit wegen Verletzung der Statuten, Verstösse gegen die Ziele, Ausschluss aus den Verbandssektionen SKR oder SKF aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Mitgliederversammlung weiterziehen.

Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand automatisch ausgeschlossen werden.

8. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle
- d) die Technische Kommission

9. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich in den ersten zwei Monaten des Jahres statt.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder 4 Wochen im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Anträge für zusätzliche Geschäfte zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 6 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Revisionsstelle.
- f) Festsetzung des Mitgliederbeiträge.
- g) Genehmigung des Jahresbudgets
- h) Kenntnisnahme über das Tätigkeitsprogramm
- i) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- j) Änderung der Statuten
- k) Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern.
- l) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer 2/3 Mehrheit (qualifiziertes Mehr) der anwesenden Stimmberechtigten.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

10. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen.

Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

Er erlässt Reglemente.

Er kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen.

Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen (nach Arbeitsrecht).

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:

- a) Präsidium
- b) Vizepräsidium
- c) Finanzen
- d) Aktuariat/Beisitzer
- e) Präsident der Technischen Kommission (automatischer Einsitz)

Ämterkumulation ist möglich.

Der Präsident (mit Amt) und die übrigen Mitglieder (ohne Amt) werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand organisiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

11. Technische Kommission

Die Technische Kommission (TK) regelt sämtliche Angelegenheiten, die den Karatesport betreffen. Die TK hat die Ansprüche des Spitzen- wie auch des Breitensportes ausgleichend zu berücksichtigen.

Die Trainerentschädigungen, Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten der TK sind in einem separaten Reglement aufgeführt.

Die Technische Kommission wird durch die Mitgliederversammlung gewählt und organisiert sich selbst. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Der Präsident der TK erhält automatisch Einsitz im Vorstand.

12. Die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt 2 Rechnungsrevisoren oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht.

Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

13. Ausgaben

Soweit nicht ausdrücklich eine abweichende Regelung getroffen wird, steht ausschliesslich der Mitgliederversammlung und dem Vorstand eine Ausgabenkompetenz zu. Die Kompetenz des Vorstandes beschränkt sich auf die ordentlichen zur Aufrechterhaltung des Vereinsbetriebes notwendigen und regelmässig wiederkehrenden Ausgaben (laufende Rechnungen).

Für einmalige Ausgaben steht dem Vorstand ein Maximalbetrag von CHF 1000.- zur Verfügung.

14. Zeichnungsberechtigung

Der Präsident (in seiner Abwesenheit der Vizepräsident) führt zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein

15. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

16. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit dem Stimmenmehr von 2/3 der anwesenden Mitglieder erfolgen.

Im Falle einer Auflösung bestimmt die Mitgliederversammlung über die Liquidation und Verwendung des Vereinsvermögens. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

17. Inkrafttreten

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 08. Juni 2007. Die Neufassung musste wegen dem Wechsel des Vereinsnamen vorgenommen werden. Gleichzeitig wurden Anpassungen und Präzisierungen eingefügt.

Datum, Ort: Richterswil, 27. Januar 2023

Der Präsident:

Der Protokollführer:

Hansjörg Osterwalder

Hanspeter Rüsche

HJO / 06. Januar 2023